



© ra2studio/Shutterstock.com

ÖFFENTLICHE STIMMAUSZÄHLUNG DER WAHL

Von David Schäfer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Weißmantel & Vogelsang

Die Öffentlichkeit der Stimmauszählung bei einer Aufsichtsratswahl durch Delegierte ist gewahrt, wenn Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung bekannt gemacht wurden. In den Entscheidungsgründen finden sich wichtige Aussagen zur Wahl und zu ihrer Anfechtung, die sich auf Betriebsratswahlen übertragen lassen und deshalb von hoher Aktualität sind.

Die Öffentlichkeit der Wahl, insbesondere der Ermittlung des Wahlergebnisses, ist Grundvoraussetzung für eine demokratische Willensbildung, da sie das Vertrauen in den korrekten Ablauf der Wahl begründet. Deshalb sollen regelmäßig diejenigen die Stimmauszählung beobachten können, die an der Wahl und ihrem Ausgang ein

berechtigtes Interesse haben. Ihnen muss Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung bekannt gegeben werden. Bei einer Betriebsratswahl ist dies regelmäßig die Betriebsöffentlichkeit (vgl. BAG, 15.11.2000, 7 ABR 53/99). Bei der Aufsichtsratswahl gilt grundsätzlich nichts anderes.

BESONDERHEIT: DELEGIERTENWAHL

Allerdings lässt § 9 MitbestG in paritätisch besetzten Aufsichtsräten eine Delegiertenwahl anstelle einer unmittelbaren Wahl der Arbeitnehmervertreter zu. Bei mehr als 8.000 wahlberechtigten Arbeitnehmern ist sie die Regel, darunter die Ausnahme. In diesem Fall genügt es aus Sicht des BAG, wenn die Bekanntgabe zur Stimmauszählung gegenüber den Delegierten erfolgt. Ihre demokratische Legitimation sei zum einen durch ihre eigene Wahl durch die Arbeitnehmer abgesichert sowie durch die Möglichkeit der Arbeitnehmer, sich auf →



entsprechenden Antrag einer qualifizierten Minderheit zu Beginn des Wahlverfahrens gegen die Delegierten- und für die unmittelbare Wahl zu entscheiden. Wem die Arbeitnehmer somit das Vertrauen schenken, für sie die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu wählen, der könne auch die anschließende Stimmauszählung kontrollieren, meint das BAG. Das schließt übrigens nicht aus, dass auch die übrige Betriebsöffentlichkeit im Rahmen des räumlich Möglichen zur Beobachtung der Stimmauszählung zugelassen wird. Die Verpflichtung zu ihrer Information über Ort, Tag und Zeit besteht bei der Delegiertenwahl jedoch nicht.

ANFECHTUNGSFRIST

Die Entscheidung des BAG bezieht sich darüber hinaus auf zwei weitere Aspekte der Wahl, die sich auf die Situation der Betriebsratswahl übertragen lassen:

Wie auch bei der Betriebsratswahl, dort § 19 BetrVG, ist die Aufsichtsratswahl gemäß § 22 MitbestG beim Arbeitsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen anfechtbar. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Bundesanzeiger, bei der Betriebsratswahl mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Im vorliegenden Fall war dies zwar geschehen, der entsprechende Antrag war den Beteiligten, also den betroffenen Aufsichtsratsmitgliedern, dem Aufsichtsrat selbst, dem Arbeitgeber etc., zum Teil erst Monate später durch das Arbeitsgericht zugeleitet worden, dort war die Anfechtung also einigen über lange Zeit gar nicht bekannt.

In bestimmten Verfahrensarten kann das einen großen Unterschied machen und einzuhaltende Fristen werden unter Umständen wegen der verspäteten Zustellung an den Gegner nicht gewahrt. Nicht so bei der Wahlanfechtung: Das BAG hat klargestellt, dass es für die Fristwahrung bei der Wahlanfechtung auf den Zugang eines entsprechenden Antrags beim Arbeitsgericht ankommt. Anschließende Zustellungsprobleme gegenüber den anderen Beteiligten sind unmaßgeblich.

BAG BEWEIST AUGENMASS

Beschwert hatten sich die anfechtenden Arbeitnehmer in Bezug auf die Durchführung der Stimmauszählung insbesondere darüber, dass sie wegen der räumlichen Entfernung zum Tisch des Wahlvorstandes nicht auf die Stimmzettel hätten blicken können. Sie hätten daher nicht nachvollziehen können, aus welchem Grund ein Stimmzettel z.B. als ungültig bewertet wurde. Außerdem sei die Auszählung nach der Stimmabgabe nicht



© seanbear/Shutterstock.com

unverzüglich erfolgt. Es habe eine nicht nachvollziehbare Unterbrechung von 20 Minuten gegeben.

Das BAG beweist hier Augenmaß und schraubt die Anforderungen an den Wahlvorstand und die Durchführung der Stimmauszählung auf ein zumutbares Maß zurück: Es sei nicht geboten, während der Stimmauszählung dem Wahlvorstand „über die Schulter blicken“ zu können. Die Beobachtungsmöglichkeit diene der Kontrolle des Auszählungsvorgangs an sich, ohne damit eine vollständige Rechtskontrolle zu ermöglichen. Die Beratung und Beschlussfassung des Wahlvorstands bei der öffentlichen Stimmauszählung müsse nicht in dem Sinne öffentlich erfolgen, dass jede Entscheidung durch die Beobachter zur Kenntnis genommen werden könne. Bei Zweifeln an den Entscheidungen des Wahlvorstands zu einzelnen Stimmzetteln bestehe die Möglichkeit, nach Abschluss der Wahl Einblick in die Wahlunterlagen und damit die Protokolle des Wahlvorstandes und die Stimmzettel zu nehmen. Eine Pause von 20 Minuten zwischen Stimmabgabe und -auszählung sei im Übrigen für verschiedenste Verrichtungen und Vorbereitungen der Stimmauszählung angemessen, meint das BAG.

Diese letzten Überlegungen des BAG lassen sich sowohl auf die Aufsichtsratswahl als auch auf die des Betriebsrats anwenden. Sie betreffen zugegebenermaßen Randaspekte des Wahlverfahrens. Aber erfahrungsgemäß hilft jede Klärung insoweit den Wahlvorständen bei der Orientierung und nimmt ein wenig Druck von ihnen. Als beruhigendes Signal kann aus der Entscheidung auch mitgenommen werden, dass das BAG durchaus in der Lage ist, sich in die Situation eines Wahlvorstandes hineinzuversetzen und ihn nicht mit überspannten Anforderungen zu belasten. ●

*Bundesarbeitsgericht, Entscheidung vom 17.05.2017
7 ABR 22/14*